



CSS

Versicherung

Geschäftsordnung

CSS Verein

Ausgabe 12.2017

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Grundlage	2
II	Mitgliederrat (Art. 10 bis 14 der Statuten)	2
Art. 2	Sitzverteilung (Art. 10.2 der Statuten)	2
Art. 3	Wahlen (Art. 11 der Statuten)	2
Art. 4	Ordentliche Versammlung	2
Art. 5	Ausserordentliche Versammlung (Art. 12.2 der Statuten)	3
Art. 6	Befugnisse (Art. 13 der Statuten)	3
Art. 7	Versammlungsablauf, Beschlussfassung (Art. 14 der Statuten)	3
Art. 8	Protokoll	3
Art. 9	Organisation	3
III	Wahlkommission	3
Art. 10	Aufgaben, Zusammensetzung, Organisation	3
Art. 11	Stellvertreter der Mitglieder der Wahlkommission	3
Art. 12	Personelle Erneuerung der Wahlkommission	3
IV	Verwaltungsrat (Art. 15 und 16 der Statuten)	3
Art. 13	Wahlen	3
Art. 14	Aufgaben (Art. 16 der Statuten)	4
V	Urabstimmung (Art. 17 der Statuten)	4
Art. 15	Durchführung	4
VI	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 16	Inkrafttreten	4
	Mitgliederrat/Mandatsverteilung für die Amtsperiode 2015 – 2019	4

Nachfolgend werden bei personenbezogenen Begriffen die männlichen Bezeichnungen verwendet. Diese sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Der Mitgliederrat erlässt die vorliegende Geschäftsordnung (GO) aufgrund von Art. 9 der Statuten.

II Mitgliederrat (Art. 10 bis 14 der Statuten)

Art. 2 Sitzverteilung (Art. 10.2 der Statuten)

- 2.1 Jeder Kanton und Halbkanton hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Die verbleibende Zahl der Delegierten wird auf die Kantone und die Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl gemäss den für die Sitzverteilung des schweizerischen Nationalrates geltenden Regeln verteilt.
- 2.2 Massgebend für die Verteilung der Sitze ist der Durchschnitt des Mitgliederbestandes der letzten 4 Jahre vor der Gesamterneuerungswahl. Für den jeweiligen Jahresbestand ist der 31.12. des entsprechenden Jahres massgebend. Eine neue Sitzverteilung findet höchstens alle 8 Jahre statt, erstmals per 01.01.2020.

Art. 3 Wahlen (Art. 11 der Statuten)

- 3.1 Jeder Kanton und jeder Halbkanton bildet einen Wahlkreis (Art. 11.2 der Statuten).
- 3.2 Die Delegierten werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt (Art. 8.3 der Statuten). Das Mandat dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Gesamterneuerungswahl durchgeführt wird. Unter Vorbehalt von Art. 8.3, 8.4 und 8.5 der Statuten sind bisherige Delegierte wiederwählbar.
- 3.3 Vor der Gesamterneuerungswahl gemäss Art. 3.2 gibt die Wahlkommission den Delegierten das Anforderungsprofil bekannt und setzt ihnen eine Frist von 60 Tagen zur Einreichung ihrer Wahlanträge (Art. 11.3 lit. b der Statuten).
- 3.4 Die formellen Wahlanträge gemäss Art. 3.3 sind der Wahlkommission gesamthaft für einen Kanton oder Halbkanton von den Delegierten dieses Kantons oder Halbkantons gemeinsam schriftlich einzureichen und haben, nebst den Personalien, die wichtigsten persönlichen Daten des Kandidaten (Beruf, Tätigkeit, Umfeld) unter Bezugnahme auf das Anforderungsprofil zu enthalten. Bei einer Wiederwahl ist nur die schriftliche Zustimmung zur Wiederwahl einzureichen.
- 3.5 Die Wahlkommission prüft die eingehenden Wahlanträge bezüglich der Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil. Sie stellt diejenigen Kandidaten zur Wahl, die dem Anforderungsprofil entsprechen. Kandidaten, die von der Wahlkommission nicht zur Wahl zugelassen werden, können diesen Nichtzulassungsentscheid innert 10 Tagen nach der Eröffnung an den Mitgliederrat weiterziehen. Der Mitgliederrat entscheidet endgültig über die Zulassung zur Wahl.
- 3.6 Die Wahlanträge der Wahlkommission werden in der Mitgliederzeitung der CSS oder durch Rundschreiben publiziert. Mit der Publikation der Wahlanträge gibt die Wahlkommission bekannt, welche Zahl von Unterschriften stimmberechtigter Mitglieder eines Wahlkreises für die Nennung weiterer Kandidaturen erforderlich ist (Art. 11.3 lit. a der Statuten).
- 3.7 Solche Kandidaturen sind der Wahlkommission auf einem von ihr genehmigten offiziellen Formular innerhalb von

60 Tagen seit der Publikation einzureichen. Sie sind nur gültig, wenn

- a) die vorgeschlagene Person auf dem Formular bestätigt, die Kandidatur anzunehmen;
- b) die kandidierende Person selbst Mitglied des CSS Vereins ist;

c) auf dem offiziellen Formular die notwendige Anzahl Unterschriften stimmberechtigter Mitglieder des CSS Vereins vorhanden ist, die verlangten weiteren Angaben zu den unterschreibungsberechtigten Mitgliedern aufgeführt sind und das Formular vollständig und richtig ausgefüllt ist.

- 3.8 Nach Ablauf der Frist gemäss Art. 3.7 stellt die Wahlkommission fest, ob weitere Kandidaturen rechtzeitig und formgerecht eingereicht worden sind. Ist dies der Fall, erklären die Delegierten des betroffenen Kantons innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist gemäss Art. 3.7, ob sie an ihren eigenen Wahlanträgen festhalten.
- 3.9 Sind für einen Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, erklärt die Wahlkommission die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt (Art. 11.5 der Statuten).
- 3.10 Bleiben für einen Wahlkreis mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, ordnet die Wahlkommission eine Urabstimmung (Art. 15) an.
- 3.11 Scheidet ein Delegierter im Laufe der vierjährigen Amtsperiode aus dem Mitgliederrat aus, ist in der Regel eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die für eine Neuwahl massgebenden Bestimmungen gelten sinngemäss (Art. 3.3 bis 3.10). Die gewählte Person tritt in die Amtsperiode ihres Vorgängers ein.
- 3.12 Der Wegzug eines Delegierten aus dem von ihm repräsentierten Kanton hat gleichzeitig dessen Ausscheiden aus dem Mitgliederrat zur Folge.

Art. 4 Ordentliche Versammlung

- 4.1 Das Datum der ordentlichen Versammlung wird anfangs des Jahres durch den Verwaltungsrat festgelegt und den Delegierten schriftlich mitgeteilt. Die Verschiebung einer ordentlichen Versammlung ist durch den Verwaltungsrat zu beschliessen und muss den Delegierten mindestens 60 Tage vor dem neuen Versammlungstermin bekannt gegeben werden.
- 4.2 Die Traktandenliste wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Anträge der Delegierten und der Revisionsstelle zur Traktandenliste, die schriftlich und begründet wenigstens 60 Tage vor der Versammlung, jedoch spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe eines neuen Versammlungstermins eingereicht worden sind, müssen vom Verwaltungsrat traktandiert werden. Der Verwaltungsrat nimmt zu solchen Anträgen zuhanden des Mitgliederrates mit der Zustellung der Beschlussunterlagen schriftlich Stellung.
- 4.3 Der Mitgliederrat wird vom Verwaltungsrat unter Angabe der Traktanden, des Orts und des Beginns der Versammlung wenigstens 20 Tage vor der Versammlung einberufen. Mit der Einladung werden den Delegierten die Beschlussunterlagen zu allen wichtigen Traktanden zugestellt.
- 4.4 Die Delegierten organisieren sich so, dass sie die Geschäfte des Mitgliederrates ordnungsgemäss vorbereiten können.
- 4.5 Abänderungsanträge zu den traktandierten Geschäften sind dem Verwaltungsrat spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und in abstimmungsfähiger Form einzureichen. Der Verwaltungsrat stellt diese Anträge den Delegierten vor der Versammlung schriftlich zu. Er nimmt dazu an der Versammlung Stellung.
- 4.6 Aufgrund der mündlichen Behandlung formell eingereichter Anträge können an der Versammlung vom Verwaltungsrat oder von einem Delegierten Kompromissanträge eingebracht werden. Vor Abstimmungen ist der zu beschliessende Antrag schriftlich zu formulieren.

4.7 An der Versammlung kann nur über traktandier- te Geschäfte und über Anträge gemäss 4.5 und 4.6 beschlossen werden.

Art. 5 Ausserordentliche Versammlung (Art. 12.2 der Statuten)

5.1 Eine ausserordentliche Versammlung ist vom Verwaltungs- rat spätestens 30 Tage nach Einreichung eines Antrages einzuberufen.

5.2 Die Einberufung erfolgt spätestens 30 Tage vor der Ver- sammlung mit Angabe der Traktanden, des Orts und des Beginns.

5.3 Die Beschlussunterlagen sind den Delegierten wenigstens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

5.4 Es sind keine Anträge auf Aufnahme von weiteren Ge- schäften auf die Traktandenliste möglich. Die Bestimmun- gen von Art. 4.4 bis 4.6 sind anwendbar.

Art. 6 Befugnisse (Art. 13 der Statuten)

Die in Art. 13 der Statuten genannten Befugnisse des Mitgliederrates sind abschliessend. Sie sind nicht dele- gierbar.

Art. 7 Versammlungsablauf, Beschlussfassung (Art. 14 der Statuten)

7.1 Sind sowohl der Präsident des Verwaltungsrates als auch der Vizepräsident an der Teilnahme verhindert, bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder des Mitgliederrates als Vorsitzenden.

7.2 Enthält sich bei einer Abstimmung die Mehrheit der anwe- senden Delegierten der Stimme, gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

7.3 Mit Stimmgleichheit zurückgewiesene Geschäfte (Art. 14.3 der Statuten) kann der Verwaltungsrat, nachdem er sich beraten hat, an der gleichen Versammlung nochmals vorlegen. Geschieht dies nicht, hat der Verwaltungsrat ein solches Geschäft an der nächstfolgenden Versammlung mit Bericht und Antrag nochmals zu traktandieren, auch wenn sein Antrag auf Rückzug des Geschäfts lautet.

Art. 8 Protokoll

8.1 Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt. Die- ses gibt den wesentlichen Ablauf der Verhandlungen wieder und hält die Beschlüsse fest.

8.2 Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Proto- kollführer zu unterzeichnen und den Delegierten spätes- tens 30 Tage nach der Versammlung zuzustellen. Ände- rungsanträge sind dem Protokollführer innert 30 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Diese werden den Delegier- ten mit den Beschlussunterlagen für die nächste Versammlung bekannt gegeben. An dieser erfolgt die Protokollgenehmigung.

Art. 9 Organisation

9.1 Der Mitgliederrat wird vom Generalsekretariat unterstützt und koordiniert. Dieses stellt die Verbindung zum Verwal- tungsrat und zur Geschäftsleitung der CSS Gruppe her.

9.2 Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der CSS Gruppe orientieren den Mitgliederrat periodisch über die Geschäfte der CSS Gruppe und beziehen ihn in die für die CSS Gruppe entscheidenden gesundheitspolitischen Frage- stellungen ein.

III Wahlkommission

Art. 10 Aufgaben, Zusammensetzung, Organisation

10.1 Zur Vorbereitung der Wahlen in den Mitgliederrat und in den Verwaltungsrat amtiert eine Wahlkommission.

10.2 Die Wahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird

auf Antrag des Verwaltungsrates an der Versammlung vor Beginn ihrer Amtsperiode durch den Mitgliederrat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen tritt die gewählte Person in die Amtsperiode ihres Vorgängers ein. Die Wahlkommission konstituiert sich selbst.

10.3 Sie ist bei einer Urabstimmung auch zuständig für die Überwachung der ordnungsgemässen Durchführung der Wahlen und für die Feststellung des Wahlergebnisses (Art. 15)

10.4 Die Wahlkommission wird vom Generalsekretariat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und koordiniert.

Art. 11 Stellvertreter der Mitglieder der Wahlkommission

11.1 Gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern der Wahl- kommission wählt der Mitgliederrat fünf Stellvertreter. Die Stellvertreter werden je einem Mitglied der Wahlkommis- sion zugeteilt.

11.2 Der Stellvertreter ersetzt das ihm zugeteilte Mitglied an den Sitzungen der Wahlkommission, wenn dieses vorü- bergehend sein Amt nicht ausüben kann (z.B. bei Vorliegen von Ausstandsgründen oder bei Krankheit). Bei Abwesen- heit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes ordentliches Mitglied den Kommissionsvorsitz.

11.3 Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Wahlkommission vor Ablauf der Amtsperiode nimmt der zugeteilte Stellvertreter bis zum Ende der laufenden Amtsperiode oder bis zur er- folgten Ersatzwahl Einsitz in die Wahlkommission.

11.4 Die Stellvertreter erhalten sämtliche Protokolle der Sitzun- gen der Wahlkommission. Die anderen Sitzungsunterlagen (Traktandenliste, Anträge) erhalten sie nur dann, wenn sie an einer Sitzung teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

Art. 12 Personelle Erneuerung der Wahlkommission

12.1 Die Wahlkommission steht alle zwei Jahre zur Hälfte zur Wieder- oder Neuwahl. Die Amtsdauer der neugewählten Mitglieder wird unter Beachtung des Erneuerungsturnus mit der Wahl festgelegt.

12.2 Die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 8.5 der Statuten gilt auch für die Mitglieder der Wahlkommission.

IV Verwaltungsrat (Art. 15 und 16 der Statuten)

Art. 13 Wahlen

13.1 Der Verwaltungsrat wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt (Art. 15.3 der Statuten). Wiederwahl ist zulässig.

13.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für maximal drei volle Amtsperioden gewählt werden, mit Ausnahme des Präsidenten des Verwaltungsrates, der unbeschränkt wiedergewählt werden kann, unter Vorbehalt von Art. 13.4. Bei Neuwahlen tritt die gewählte Person in die Amtsperio- de ihres Vorgängers ein, sofern diese noch nicht beendet ist.

13.3 Der Verwaltungsrat steht alle zwei Jahre zur Hälfte zur Wieder- oder Neuwahl. Die Amtsdauer der neu hinzu- gewählten Mitglieder wird unter Beachtung des Erneue- rungsturnus mit der Wahl festgelegt.

13.4 Auf die dem vollendeten 70. Altersjahr folgende Mitglie- derraterversammlung hat jedes Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Rücksicht auf die Amtsdauer, sein Mandat zur Verfügung zu stellen.

13.5 Die Wieder- oder Neuwahlen in den Verwaltungsrat finden jeweils an der ordentlichen Mitgliederratsversammlung bei Ablauf der vierjährigen Amtsperiode statt.

13.6 Spätestens 90 Tage vor den Wieder- oder Neuwahlen gibt die Wahlkommission die Vakanzen und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat das Anforderungsprofil sowie die

Wahlanträge für Wieder- und Neuwahlen dem Mitgliederrat namentlich bekannt.

- 13.7 Formelle Wahlanträge für den Verwaltungsrat gemäss Art. 12.4 der Statuten sind der Wahlkommission mindestens 45 Tage vor der Wahl schriftlich einzureichen. Diese haben nebst den Personalien die wichtigsten persönlichen Daten des Kandidaten (Beruf, Tätigkeit, Umfeld) unter Bezugnahme auf das Anforderungsprofil zu enthalten.
- 13.8 Mit der Einladung zur Versammlung des Mitgliederrates gemäss Art. 4.3 traktandiert der Verwaltungsrat die definitiven Wahlanträge der Wahlkommission.

Art. 14 Aufgaben (Art. 16 der Statuten)

- 14.1 Der Verwaltungsrat besorgt die Vereinsgeschäfte nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Organisationsreglementes für den CSS Konzern.
- 14.2 Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung des CSS Vereins an die CSS Holding AG, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.

V Urabstimmung (Art. 17 der Statuten)

Art 15 Durchführung

- 15.1 Bleiben nach den Bestimmungen von Art. 3.10 für die Wahl der Delegierten mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, ordnet die Wahlkommission für den betreffenden Wahlkreis eine Urabstimmung an.
- 15.2 Die Wahlkommission (Art. 10) ist zuständig für die Überwachung der ordnungsgemässen Durchführung der Wahl und für die Feststellung des Wahlergebnisses.
- 15.3 Die Liste der Kandidaten wird mit Zirkular allen stimmberechtigten Mitgliedern des Wahlkreises zugestellt. Zur Einreichung der Wahllisten wird eine Frist von 20 Tagen eingeräumt.
- 15.4 Für die Wahl darf nur die offizielle Wahlliste verwendet werden. Nicht zu wählende Kandidaten sind auf der Wahlliste handschriftlich zu streichen. Zusätzliche Namens- eintragungen sind unzulässig. Die Wahllisten sind in den dafür abgegebenen Briefumschlägen per Post an die Wahlkommission einzureichen. Massgebend für die Feststellung der Einhaltung der Frist gemäss Art. 15.3 ist der Poststempel.
- 15.5 Für die Urabstimmung in Sachfragen regelt der Mitgliederrat das Verfahren im Einzelfall.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist am 16.12.2017 durch den Mitgliederrat geändert worden. Sie tritt per 01.01.2018 in Kraft.

Mitgliederrat / Mandatsverteilung für die Amtsperiode 2015 – 2019

Massgebender Mitgliederbestand: 31.12.2013 (Art. 10.2 der Statuten und Art. 2 der Geschäftsordnung, Ausgabe 12.2015)

ZH	3
BE	1
LU	4
UR	1
SZ	2
OW	1
NW	1
GL	1
ZG	1
FR	3
SO	1
BS	1
BL	1
SH	1
AR	1
AI	1
SG	3
GR	1
AG	3
TG	1
TI	1
VD	2
VS	2
NE	1
GE	1
JU	1
Total	40